

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Juni 2012

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– GV. NRW. 2012 S. 220

2170

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Vom 21. Juni 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt neu gefasst:
„4. Teil:
Umsetzung des Rechts der Europäischen Union“.
- Vor § 6 wird § 5 a eingefügt:
„§ 5 a
(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten auch Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30, ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.
(2) Leistungen, die wegen einer in diesem Gesetz genannten Behinderung nach ausländischem Recht zustehen, werden angerechnet.“
- Vor § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„5. Teil:
Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit“
- Die Überschrift des bisherigen 5. Teils wird gestrichen.
- § 10 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 221

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Bildung
von regierungsbezirksübergreifenden Schulein-
zugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GV. NRW. S. 285), wird wie folgt geändert:

- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“
- Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Automatenfachmann/Automatenfachfrau“
Spalte „Schule“:
„Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Bauwerksmechaniker für Abbruch- und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„Fachklasse gem. Anmerkung 1)“
- Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Biologielaborant/Biologielaborantin“ am Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal wird aufgehoben.
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst (Fachrichtung Lokführer und Transport)“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster“
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“ erhält die Angabe in der Spalte „Schulein-